

Germany-Potsdam: Pharmaceutical products

OJ S 121/2021 25/06/2021

Contract award notice

Supplies

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Postal address: Brandenburger Str. 72

Town: Potsdam

NUTS code: DE4 Brandenburg

Postal code: 14467

Country: Germany

Contact person: Arzneimittelversorgung

E-mail: fp_open-house@nordost.aok.de

Telephone: +49 800265080-40198

Fax: +49 800265080-25353

Internet address(es):Main address: <http://www.aok-gesundheitspartner.de/nordost/arzneimittel/rabatt/index.html>**I.2. Information about joint procurement**

The contract is awarded by a central purchasing body

I.4. Type of the contracting authority

Body governed by public law

I.5. Main activity

Health

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement**II.1.1. Title**

Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung Vertrag gem. § 130c SGB V Benefix (Nonacog alfa_Blutgerinnungsfaktor IX); Refacto (Moroctocog alfa_Blutgerinnungsfaktor VIII)

Reference number: 210622_Ex-Ante_ATCs B02BD09; B02BD31_KL

II.1.2. Main CPV code

33600000 Pharmaceutical products

II.1.3. Type of contract

Supplies

II.1.4. Short description

Die AOK Nordost beabsichtigt mit dem Hersteller der Arzneimittel Benefix (Nonacog alfa_Blutgerinnungsfaktor IX)

Refacto (Moroctocog alfa_Blutgerinnungsfaktor VIII)
Einen Vertrag gemäß § 130c SGB V abzuschließen.

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 1,00 EUR

II.2. Description

II.2.2. Additional CPV code(s)

33600000 Pharmaceutical products

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DE4 Brandenburg

NUTS code: DE3 Berlin

NUTS code: DE8 Mecklenburg-Vorpommern

II.2.4. Description of the procurement

Die AOK Nordost beabsichtigt mit dem Hersteller der Arzneimittel

Benefix (Nonacog alfa_Blutgerinnungsfaktor IX)

Refacto (Moroctocog alfa_Blutgerinnungsfaktor VIII)

Einen Vertrag gemäß § 130c SGB V abzuschließen.

Es handelt sich bei dieser Bekanntmachung um eine Bekanntmachung gemäß § 135 Abs. 3

GWB. Da hierfür kein Formular zur Verfügung steht, wird dieses Formular für vergebene

Aufträge verwandt. Die AOK Nordost geht davon aus, dass der Vertragsschluss ohne

vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

zulässig ist, da Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags gemäß § 130c SGB V ist,

dass für das betreffende Arzneimittel bereits eine gültige Vereinbarung nach § 130b SGB V

existiert. Der Hersteller des patentgeschützten Arzneimittels verfügt dementsprechend über

ein Alleinstellungsmerkmal. Zudem entfaltet der Vertrag auch keine Lenkungswirkung

zugunsten des vertragsgegenständlichen Arzneimittels. Darüber hinaus wird im Vertrag keine

Exklusivität gewährt. Der Vertrag wurde noch nicht abgeschlossen. Er wird nicht vor Ablauf

einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen. Der Vertrag soll geschlossen

werden mit der Pfizer Pharma GmbH, Linkstr. 10, 10785 Berlin.

II.2.5. Award criteria

Price

II.2.11. Information about options

Options: no

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:

no

II.2.14. Additional information

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- The procurement falls outside the scope of application of the directive

Explanation:

Die AOK Nordost beabsichtigt mit dem Hersteller der Arzneimittel

Benefix (Nonacog alfa_Blutgerinnungsfaktor IX)

Refacto (Moroctocog alfa_Blutgerinnungsfaktor VIII)

Einen Vertrag gemäß § 130c SGB V abzuschließen.

Es handelt sich bei dieser Bekanntmachung um eine Bekanntmachung gemäß § 135 Abs. 3 GWB. Da hierfür kein Formular zur Verfügung steht, wird dieses Formular für vergebene Aufträge verwandt. Die AOK Nordost geht davon aus, dass der Vertragsschluss ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, da Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags gemäß § 130c SGB V ist, dass für das betreffende Arzneimittel bereits eine gültige Vereinbarung nach § 130b SGB V existiert. Der Hersteller des patentgeschützten Arzneimittels verfügt dementsprechend über ein Alleinstellungsmerkmal. Zudem entfaltet der Vertrag auch keine Lenkungswirkung zugunsten des vertragsgegenständlichen Arzneimittels. Darüber hinaus wird im Vertrag keine Exklusivität gewährt. Der Vertrag wurde noch nicht abgeschlossen. Er wird nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen. Der Vertrag soll geschlossen werden mit der Pfizer Pharma GmbH, Linkstr. 10, 10785 Berlin.

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

IV.2. Administrative information

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1. Date of conclusion of the contract

01/04/2021

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: Pfizer Pharma GmbH

Town: Berlin

NUTS code: DE300 Berlin
Country: Germany
The contractor is an SME: no

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Initial estimated total value of the contract/lot: 1,00 EUR
Total value of the contract/lot: 1,00 EUR

V.2.5. Information about subcontracting

Section VI: Complementary information

VI.3. Additional information

Achtung: Es handelt sich hierbei nicht um die Bekanntmachung eines bereits vergebenen Auftrags, sondern um eine Bekanntmachung gemäß § 135 Abs. 3 GWB über die Absicht, einen Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, abzuschließen. Der Vertrag wurde noch nicht abgeschlossen! Es wurde nur deshalb ein Datum des Vertragsschlusses angegeben, weil ohne diese Angabe das Formular nicht abgesandt werden kann. Der Vertrag wird frühestens nach Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen.
Bekanntmachungs-ID: CXP4Y6MRHHQ

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Bundes oder das jeweils örtlich zuständige Sozialgericht (s. § 57 SGG und oben Ziff. VI.3)
Postal address: Villemombler Str. 76
Town: Bonn
Postal code: 53123
Country: Germany
E-mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
Telephone: +49 22894990
Fax: +49 2289499163

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:
Für den Fall, dass ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet wird (s.o. Ziffer VI.3. der eigentlichen Auftragsbekanntmachung), sind u.a. die folgenden Bestimmungen zu beachten:
„§ 135 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Unwirksamkeit:
(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber:
1) gegen § 134 verstoßen hat oder
2) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach

Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

- 1) der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
- 2) der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
- 3) der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. (...)

§ 168 Entscheidung der Vergabekammer:

- (1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.
- (2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden (...).“

VI.5. Date of dispatch of this notice

22/06/2021